Nutzen Sie unseren Online-Service!

antworten.gez.de

GEZ

Ihre Antwort zu unserem Schreiben vom 31.07.2009
Bitte in BLOCKSCHRIFT in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen!

Postanschrift:
GEZ 50656 Köln

AZ:

Berlin Geburtsdatum: T T M M J J J J

Bitte prüfen und berichtigen Sie ggf. die o.a. Anschrift zur Vervollständigung unseres Datenbestandes.

☐ Ich bin/Mein (Ehe-)Partner ist bereits bei der GEZ gemeldet.

Die Teilnehmernummer lautet:

ANMELDUNG oder ÄNDERUNG

Ich/Wir melde/n die folgenden Geräte ☐ **zusätzlich** ☐ **neu** an:

Es handelt sich um Rundfunkgeräte in/am:

☐ Hauptwohnung ☐ Zweit- oder Ferienwohnung ☐ Arbeitsplatz ☐ Gewerbe

Anzahl Radio/Autoradio ab M M J J J J

Anzahl Fernsehgerät ab M M J J J J

Anzahl Neuartiges Rundfunkgerät ab M M J J J J

Vollständige Anschrift, wenn diese von o.g. abweicht:

PLZ Ort Straße Hausnummer

Zahlungszeitraum:

☐ Gesetzlich - in der Mitte eines Dreimonatszeitraums ☐ Vierteljährlich im Voraus (zum 1.1.,1.4.,1.7.,1.10.) ☐ Halbjährlich im Voraus (zum 1.1.,1.7.) ☐ Jährlich im Voraus (zum 1.1.)

☐ durch Überweisung

☐ durch Lastschrift. Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die Rundfunkgebühren in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bei Fälligkeit einzuziehen.

Kontonummer (unbedingt angeben) Bankleitzahl (unbedingt angeben)

Geldinstitut (Bezeichnung, Ort)

Name - nur dann ausfüllen, wenn Teilnehmer nicht Kontoinhaber ist.

☐ Ich habe kein Radio/Autoradio, kein Fernsehgerät und kein neuartiges Rundfunkgerät.

Datum: T T M M J J J J Unterschrift: .....

☎ tagsüber für Rückfragen (Angabe freiwillig): ..... / .....

Die Pflichten eines Rundfunkteilnehmers ergeben sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Zur ordnungsgemäßen Erhebung der Rundfunkgebühren sind Sie gemäß § 4 Abs. 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages verpflichtet, die Fragen zum Bereithalten von Rundfunkgeräten zu beantworten; das gilt auch, wenn Sie als Rundfunkteilnehmer bereits bei der GEZ gemeldet sind. Nur wenn Sie weder Radio noch Fernsehen noch ein anderes empfangstaugliches Gerät haben, besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht. Falsche Angaben können zur Bestrafung führen (z.B. § 263 StGB-Betrug).